

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 03. Juli 2014 - Seite 1

Stadt Haldensleben

Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat des **Stadtrates** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen Sitzung** am 26.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Widmung der Schulstraße - Stichstraße und Parkplatz - in Haldensleben
- Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für das Mehrgenerationenhaus 2. BA
- Kreditaufnahme der SALEG GmbH als Treuhänder der Stadt Haldensleben für das Mehrgenerationenhaus 2. BA
- Befreiung von den Verboten der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung)
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet V", 1. vereinfachte Änderung, und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises - Bornsche Straße", mit Städtebaulichem Vertrag, und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben

Haldensleben, den 30.06.2014



Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße und Parkplatz werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### I. Lagebezeichnung

Schulstraße – Stichstraße und Parkplatz (Gemarkung Haldensleben, Flur 4)

- 1.1. Straße – verlaufend in südöstlicher Richtung, mit Beginn an der Schulstraße mit einem rechtsseitig integrierten Parkplatz, endend mit der Bebauung an einem privaten Parkplatz
- 2.1. Gehweg  
entlang der Stichstraße einseitig links

### II: Festsetzungen

1. Klassifizierung

Die vorstehende Stichstraße und der Parkplatz sind Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktion: öffentliche Straße und Parkplatz
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu I. 1.1.: keine

zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

### III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 01 Jul. 2014



Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, 1. vereinfachte Änderung, Haldensleben (BV 344-(V.)/2014)

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2014 den Entwurf zur Bauleitplanung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.



Der Planentwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, Haldensleben wird in der Zeit

**vom 14.07.2014 - 14.08.2014**

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, Haldensleben, wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zum Gesetz und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das erforderliche Änderungsverfahren kann aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 02. Jul. 2014



E I C H L E R

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **nichtöffentlichen Sitzung** am 08.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheit, Einstellung stellv. Leiter/in Kita "Regenbogen"
- Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstücke 2078/232, 1611/241 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 3406, 3405, 3404, 244/9, 1677/239, 228/1, 235/1 sowie Erwerb von Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstücke 235/2 und 241/8
- Antrag auf Erlass von Nebenforderungen
- Auftragsvergaben
  - ⇒ Straßenbau Steinstraße in Haldensleben – Straßen-, Tief- und Kanalbauarbeiten;  
Los 0: Allgemeines, Los 2: Straßenbau – an die BGB Gehder GmbH Magdeburg
  - ⇒ Aller-Elbe-Radweg – Teilabschnitt XII in Hundisburg – Los 1: Wegebau –  
an die Werner Bau GmbH Magdeburg
  - ⇒ Ausbau der Alsteinstraße in Haldensleben – Straßenbau – an die BGB Gehder GmbH Magdeburg

Haldensleben, den 30. Juni 2014



Eichler